



Grundlegende Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz setzt auf aktiven Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.

Da es im Rahmen der Tätigkeiten organisierter Nachbarschaftlicher Hilfe auch zu Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommt, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2b BZRG. dann notwendig, wenn Aufgaben übernommen werden, die insbesondere Kinder/ Jugendliche betreffen. So insbesondere bei der stundenweisen Betreuung von Kindern oder dem Abholen von Kindergarten und Schule.

Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche gebührenbefreit. Es wird ein erweitertes Führungszeugnis mit der Belegart NE benötigt (für private Zwecke).

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird gemäß § 30 BZRG auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Wird die betroffene Person gesetzlich vertreten (z. B. Minderjährige), ist auch die Vertretungsperson antragsberechtigt.

Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen (Bürgerbüro Offenburg oder Ortsverwaltung) und wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt. Das Bundesamt für Justiz übersendet das Führungszeugnis an die antragstellende Person.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

1. Helfende, die im Zusammenhang mit der Nachbarschaftshilfe insbesondere mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben (bspw. bei der stundenweisen Betreuung von Kindern oder dem Abholen von Kindergarten und Schule), erhalten von den Koordinierenden ein Schreiben, das den ehrenamtlichen Einsatz für die Nachbarschaftshilfe bestätigt.



Merkblatt: Erweitertes Führungszeugnis

2. Dieses Schreiben wird bei der zuständigen Stelle des Wohnorts (Bürgerbüro Offenburg oder Ortsverwaltung) vorgelegt um das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen
3. Das Führungszeugnis wird durch die/den betroffene(n) HelferIn persönlich, unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses sowie des Schreibens der Nachbarschaftshilfe bei der örtlichen Meldebehörde beantragt (Bürgerbüro Offenburg oder Ortsverwaltung)
4. Nach der Beantragung wird durch das Bundesamt für Justiz das Führungszeugnis ausgestellt und an die antragstellende Person, also die/den HelferIn übersandt.
5. Die/der HelferIn legt das Führungszeugnis vor bei:

Stadt Offenburg
Familie, Jugend und Senioren
„Hilfe von Haus zu Haus“
Anna Laufs

Am Marktplatz 5
4. Obergeschoss
77652 Offenburg

Tel.: 0781 82-2451
Fax: 0781 82-7650

Mailto:
anna.laufs@offenburg.de

6. Frau Laufs verzeichnet die Vorlage und bestätigt den Koordinatoren, dass das Führungszeugnis keinen Eintrag enthält
7. Nach Ablauf einer fünfjährigen Frist muss erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Weitere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis finden Sie unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812

Hier ist auch das aktuelle Merkblatt zur Gebührenbefreiung hinterlegt.